

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Änderungen in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge aller Lehrämter zum Ausbau der inklusiven Lehrinhalte mit einem verpflichtenden Praktikum in inklusivem Setting

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Inhalte bezüglich Inklusion in welchem Umfang bereits in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen enthalten sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Lehramtsstudiengängen der verschiedenen Schularten);
2. ob sie es ausreichend findet, was in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge Paragraph 2 und besonders auch in der Anlage 9 festgelegt wurde;
3. welche Auswirkungen eine explizite Erweiterung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge um Inhalte zu Grundfragen der Inklusion in allen Lehramtsstudiengängen haben könnte;
4. in welchen Punkten sie sich eine Erweiterung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge um Inhalte zu Grundfragen der Inklusion vorstellen kann;
5. welche Auswirkungen auf Umfang und Dauer des Studiums gegebenenfalls durch eine solche Erweiterung um inklusive Inhalte zu erwarten sind;
6. ob und wenn ja, wie viele European Credit Transfer System-(ECTS-)Punkte sie für Grundfragen der Inklusion einplanen möchte;

7. welche Auswirkungen diese veränderte Punktevergabe auf die jeweiligen ECTS-Punkte in anderen Bereichen hätte und wie diese zu kompensieren wären;
8. wie sich dies auf die Dauer des jeweiligen Lehramtsstudiengangs auswirken würde;
9. ob und wenn ja in welchem Umfang eine Verlängerung des Lehramtsstudiums für Grundschulen durch diese neue Verteilung von ECTS-Punkten notwendig werden könnte;
10. ob und in welchem Umfang die Landesregierung die Vorschläge der Expertenkommission aus dem Jahr 2013 zur Reformierung der Lehrkräfteausbildung im Bereich der Inklusion bisher umgesetzt hat bzw. noch umsetzen wird;
11. in welchem Zeitrahmen und mit welchem Aufwand dies geschehen könnte;
12. welche Möglichkeiten sie sieht, eines der im Studium verpflichtenden Praktika für das jeweilige Lehramt auch verpflichtend in einem inklusiven Setting einzuführen;
13. wie sie die Umsetzung dieses Schrittes sicherstellen könnte;

II.

die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge, insbesondere Paragraph 2, zu überarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die vorgeschriebenen Kompetenzen im Bereich Inklusion auszubauen sowie auf die bereits bestehenden Anforderungen aus Expertenkommission und Praxiserfahrungen anzupassen.

24.2.2023

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Rolland, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Inklusion ist ein Menschenrecht. Daher müssen wir es allen Schularten und unseren Lehrkräften mit allen verfügbaren Mitteln möglich machen, inklusiv zu arbeiten. Dazu gehört auch, Inklusion endlich flächendeckend, weitergehend und vertiefend in die Lehramtsausbildung zu implementieren und neu an die Schulen kommende Lehrkräfte zu befähigen, inklusiv zu unterrichten.

In allen Lehramtsstudiengängen sollten Inhalte daher so angepasst werden, dass inklusive Inhalte quantitativ und qualitativ ihren Platz haben, ohne das Studium zu überfrachten und aufzublähen. Dies sollte Anspruch sein, um an den Schulen bestausgebildete Lehrkräfte zu haben.

Die Expertenkommission zur Reformierung der Lehrkräfteausbildung hat 2013 bereits umfangreiche Vorschläge gemacht, Inklusion in der Ausbildung für alle Schularten zu implementieren. Dieser Antrag erfragt in diesem Zusammenhang, inwieweit die Vorschläge umgesetzt wurden und in welchem Umfang das Thema Inklusion in den verschiedenen Lehramtsstudiengängen behandelt wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. April 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/25/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Inhalte bezüglich Inklusion in welchem Umfang bereits in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen enthalten sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Lehramtsstudiengängen der verschiedenen Schularten);

Gemäß § 2 Absatz 9 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) werden in jedem Lehramtsstudium (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften Inhalte zu Grundfragen der Inklusion mit mindestens sechs ECTS-Punkten studiert. ECTS-Punkte werden nach dem europäischen Erfassungssystem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden errechnet und vergeben.

Daneben sind in den Anlagen zur RahmenVO-KM Fragen der Inklusion berücksichtigt. Insbesondere Anlage 9 zur RahmenVO-KM definiert die zu erwerbenden Kompetenzen und Studieninhalte im Hinblick auf die Grundfragen der Inklusion in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Zusätzlich wurden in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 RahmenVO-KM der Umgang mit Heterogenität, die Diagnose- und Förderkompetenz, die Kooperation, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit als Querschnittsthemen der ersten Phase der Lehrerbildung aufgenommen. Diese sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

Gemäß § 2 Absatz 10 RahmenVO-KM können Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik in allen Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Studierende aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge die Möglichkeit, nach § 7 Absatz 6 RahmenVO-KM innerhalb des jeweiligen Lehramts eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.

Wer erfolgreich die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengang (mindestens 240 ECTS-Punkte) oder die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt absolviert hat, kann gemäß § 7 Absatz 11 RahmenVO-KM den Abschluss Master of Education Sonderpädagogik auch über ein viersemestriges Aufbaustudium erwerben. Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, ein sonderpädagogisches Handlungsfeld sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die schulpraktischen Studien können auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *ob sie es ausreichend findet, was in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge Paragraf 2 und besonders auch in der Anlage 9 festgelegt wurde;*
3. *welche Auswirkungen eine explizite Erweiterung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge um Inhalte zu Grundfragen der Inklusion in allen Lehramtsstudiengängen haben könnte;*
4. *in welchen Punkten sie sich eine Erweiterung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge um Inhalte zu Grundfragen der Inklusion vorstellen kann;*
5. *welche Auswirkungen auf Umfang und Dauer des Studiums gegebenenfalls durch eine solche Erweiterung um inklusive Inhalte zu erwarten sind;*
6. *ob und wenn ja, wie viele European Credit Transfer System-(ECTS-)Punkte sie für Grundfragen der Inklusion einplanen möchte;*
7. *welche Auswirkungen diese veränderte Punktevergabe auf die jeweiligen ECTS-Punkte in anderen Bereichen hätte und wie diese zu kompensieren wären;*
8. *wie sich dies auf die Dauer des jeweiligen Lehramtsstudiengangs auswirken würde;*
9. *ob und wenn ja in welchem Umfang eine Verlängerung des Lehramtsstudiums für Grundschulen durch diese neue Verteilung von ECTS-Punkten notwendig werden könnte;*

Die Ziffern 2 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Studieninhalte Grundfragen der Inklusion sind bereits verpflichtender Anteil aller Lehramtsstudiengänge. Die Festlegungen der RahmenVO-KM wurden im Rahmen der Studienreform 2015/2016 im Einvernehmen zwischen Wissenschaftsministerium und Kultusministerium getroffen. Die Hochschulen entscheiden nach dem Prinzip der akademischen Freiheit, ob die Inhalte Teil des Bachelor- oder/und Masterstudiums sind.

Der verpflichtenden Studienanteil Grundfragen der Inklusion umfasst 6 von 300 bzw. 240 ECTS. Würde dieser Studienanteil vergrößert, müssten andere Studieninhalte gestrichen werden.

10. *ob und in welchem Umfang die Landesregierung die Vorschläge der Expertenkommission aus dem Jahr 2013 zur Reformierung der Lehrkräfteausbildung im Bereich der Inklusion bisher umgesetzt hat bzw. noch umsetzen wird;*
11. *in welchem Zeitrahmen und mit welchem Aufwand dies geschehen könnte;*

Die Ziffern 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend dem Auftrag, dem Leitbild für eine professionelle Lehrerbildung, den Eckpunkten für die Weiterentwicklung, der Gestaltung der Praxisphasen und den Lehramtsempfehlungen der „Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung in Baden-Württemberg – Empfehlungen“ kann festgestellt werden, dass die Reformierung der Lehrkräfteausbildung im Bereich der Inklusion wie in Ziffer 1 dargestellt umgesetzt wurde.

Das Studium der Sonderpädagogik ist darüber hinaus gemäß § 7 Absatz 2 RahmenVO-KM auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen ausgerichtet. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Bildungs-, Unterstüt-

zungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu.

Entgegen der Empfehlung der Expertenkommission, das bisherige Sonderschullehramt (Typ 6 nach KMK-Klassifikation) aufzugeben und stattdessen Sonderpädagogik als Fach im Rahmen der übrigen Lehrämter studieren zu lassen, hat Baden-Württemberg das Lehramt Sonderpädagogik beibehalten und passend zum baden-württembergischen Einsatz der Lehrkräfte an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und an allgemein bildenden Schulen weiterentwickelt (RahmenVO-KM vom April 2015, gültig seit August 2015): Die Studiendauer wurde auf zehn Semester erhöht. Gemäß dem Anliegen, Inklusion zu stärken, beziehungsweise künftige Lehrkräfte der Sonderpädagogik für die weitergehenden Aufgaben der Inklusion auszubilden, wurde die Struktur des Studiums dahingehend geändert, dass durch das allgemein bildende Fach Deutsch oder Mathematik entsprechend der Grundbildung des Lehramts Grundschule und das weitere Fach entsprechend einem vertieft studierten Fach der Sekundarstufe I die Fachlichkeit erhöht wurde. Außerdem wurde der Anteil der Bildungswissenschaften im Studium erhöht, um den Professionsbezug zu stärken. Die Beibehaltung des Lehramts Sonderpädagogik hat sich bewährt. Über die SBBZ werden Beratung und Unterstützung für die nicht-sonderpädagogischen Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bereitgestellt. Eine Beratung oder Unterstützung an einer allgemein bildenden Schule findet im Einzelfall durch die SBBZ entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf statt. Die Möglichkeiten des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Erweiterungsfach sowie das Aufbaustudium bestanden bereits im System der Staatsexamensstudiengänge. Diese wurden in die RahmenVO-KM aufgenommen und haben sich bewährt.

12. welche Möglichkeiten sie sieht, eines der im Studium verpflichtenden Praktika für das jeweilige Lehramt auch verpflichtend in einem inklusiven Setting einzuführen;

13. wie sie die Umsetzung dieses Schrittes sicherstellen könnte;

Die Ziffern 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verpflichtende Praktika sind in allen Lehrämtern das dreiwöchige Orientierungspraktikum (OSP) und das zwölfwöchige Integrierte Semesterpraktikum (ISP) sowie das Schulpraxissemester (SPS).

Das OSP dient in erster Linie der Überprüfung und Fundierung der Studien- und Berufswahlentscheidung und legt die Grundlagen für die Theorie-Praxis-Verknüpfung im Integrierten Semesterpraktikum beziehungsweise im Schulpraxissemester. Dafür ermöglicht es den Studierenden erste Einblicke in die pädagogische und institutionelle Arbeit an einer Schule. Die Studierenden vollziehen den Perspektivenwechsel vom Schüler oder von der Schülerin zur Lehrperson, können theoretische Kenntnisse mit praktischen Erfahrungen verknüpfen und reflektieren ihre Berufsmotivation und -entscheidung u. a. im Portfolio kritisch in Bezug auf: Persönliche Eignung für den Lehrerberuf, Belastbarkeit, Interesse für die wichtigsten Tätigkeiten des Lehrerberufs im gesamten Aufgabenfeld Schule sowie Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext.

Das OSP liegt in der Zuständigkeit der Hochschulen und wird durch bildungswissenschaftliche Veranstaltungen begleitet. Eine Verpflichtung, dieses Praktikum in einem inklusiven Setting durchzuführen, würde den Studierenden die Möglichkeit nehmen, die bisherigen Ziele des OSP, die zum frühen Zeitpunkt des Studiums passend sind, erreichen zu können. Durch die Regelungen zum OSP wird hingegen auch nicht verhindert, dass Studierende und auch Hochschulen den Fokus auf inklusive Settings legen können.

ISP und SPS dienen der Berufsvorbereitung und bieten im Rahmen des Studiums letztendlich die Möglichkeit zur praktischen Berufsorientierung. Sie dienen der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis bei den Studierenden und ermöglicht ihnen ein fundiertes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung durch die Schulen und Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Lehrämter Gymnasium und an beruflichen Schulen) sowie die Pädagogischen Hochschulen (Lehrämter Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik). Der Schulalltag mit den verschiedenen Unterrichtssituationen stellt vielfältige und komplexe Anforderungen an eine Lehrkraft, die von den Studierenden unmittelbar erfahren werden können. Gleichzeitig erfolgt ein wichtiger Schritt der Qualifizierung für die Schulpraxis, die im Vorbereitungsdienst fortgeführt und mit dem Staatsexamen insoweit abgeschlossen wird, dass eine Einstellung in den Schuldienst möglich ist. Die Studierenden erhalten eine Beurteilung darüber, ob die ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und personaler Kompetenzen im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit als Lehrkraft in hinreichender Weise erfüllt sind; diese Beurteilung wird im Einvernehmen von Seminar und Schule (Lehrämter Gymnasium und an beruflichen Schulen) bzw. Pädagogischen Hochschule und Schule (Lehrämter Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik) erstellt.

Der Hauptaspekt dieser Praxisphase liegt darin, das Lehren und Lernen in den Schularten des studierten Lehramts fundiert kennenzulernen. Es ist durch die Regelungen weder verpflichtend noch verhindert, Praxiserfahrungen in inklusiven Settings zu erwerben. Eine Verpflichtung könnte hingegen zu Ausbildungsmängeln führen, sobald Studierenden in der Praxisphase kein (hinreichendes) inklusives Setting angeboten werden könnte. Nachdem aber eine Beratung oder Unterstützung durch die SBBZ im Einzelfall stattfindet, kann dadurch später im Alltag passend zum jeweiligen Förderschwerpunkt unterstützt werden. Findet an der Ausbildungsschule gerade eine solche Beratung oder Unterstützung statt, können auch während des SPS bzw. ISP diesbezüglich bereits Eindrücke gewonnen werden.

In den Lehrämtern Grundschule und Sekundarstufe I sind weitere Praktika möglich; diese werden durch die Hochschulen ausgestaltet. Im Lehramt Sonderpädagogik findet im Masterstudium ein Blockpraktikum von in der Regel vier Wochen oder Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und gegebenenfalls zusätzlich weitere Praktika statt. Den Studierenden sind dabei Erfahrungen an einer allgemeinen Schule im Rahmen der Kooperationsfelder der jeweiligen Sonderschulen zu ermöglichen. Hiermit wird in diesem Lehramt die Inklusion verpflichtend aufgegriffen.

II.

die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge, insbesondere Paragraph 2, zu überarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die vorgeschriebenen Kompetenzen im Bereich Inklusion auszubauen sowie auf die bereits bestehenden Anforderungen aus Expertenkommission und Praxiserfahrungen anzupassen.

Der Landesregierung ist Inklusion und daher auch die Vermittlung von inklusiven Lehrinhalten in den Lehramtsstudiengängen aller Lehrämter ein wichtiges Anliegen. Dies wurde mit der Studienreform zum Wintersemester 2015/2016 umgesetzt und in die RahmenVO-KM aufgenommen.

Wie obenstehend bereits ausgeführt definiert insbesondere Anlage 9 zur RahmenVO-KM die zu erwerbenden Kompetenzen und Studieninhalte im Hinblick auf die Grundfragen der Inklusion in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Zusätzlich wurden in § 4 bis § 7 RahmenVO-KM der Umgang mit Heterogenität, die Diagnose- und Förderkompetenz, die Kooperation, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit als Querschnittsthemen der ersten Phase der Lehrerbildung aufgenommen. Diese sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden

vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit keine Studienreform geplant.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport